



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

331. Veranlassung und Aufgabe der Kirchenvisitation, Schriftsatz des
Kanzler Weinlöben, muthmaßlich vom Jahre 1539.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

zwischen r. kon. majestät vnd kunigk Hannffen neben sich zchiehen, dadurch mit guter dexteritet die handlung des erbfalls in Hungere geendet, radificiert vnd vulzogen werde. Ceterum prudentibus pauca.

Nach der Urchrift.

331. Veranlassung und Aufgabe der Kirchenvisitation, Schriftsatz des Kayser Weinslöben, muthmaßlich vom Jahre 1539.

Artikel, belangende der kirchen vnd geistlichen guter.

Erstlich, dieweil offentlich am tag, das die geistlichen, so in den Clostern, auch außershalb der Closter seint, zum theil sich jtziger Zeit herausbegeben vnd was nicht mit gehen will, aus den kirchen mit nhemen, als patenen, kelch, Monstrantzen, silbern Bilde, Erbliche vnd widerkauffliche haubtbrief, auch silbern Becher, Loffel, Rauchfesser vnd anders; desgleichen das bare geld, so sie vnd Ire Vorfharen von den geistlichen stiftungen erobriget. Datzu werden vil lehen, Vicarien, Altar, Pfarner vnd anderer durch absterben der besitzer In manglung der Personen verledigt, derwege die Patronen sich zu den gutern solcher geistlichen Lehen thun halten. Damit nhun solchem vorgetrachtet, wirt bedacht gut zu sein, das vor allen Dingen ein visitatio In der ganzen Chur zu Brandenburg vorgehomen, Dartzu drey Personen gebraucht werden soltten, Nemlich ein Prelat, einer von der Ritterschafft vnd ein Rechtsvorstendiger.

Zum andern sollen dieselbigen Ire visitatio, souil es der kirchen vnd geistlichen guter belangt, dermas anstellen, das sie Irs nachtlager alweg In einer stad ader Closter haben, darein sie nach Irer gelegenheit die vmbliegende cleresey bescheiden können. Aber In alweg ein Ides Closter Insunderheit visitirn, vnd do die Dorfpfarner erfordert, mulden alweg drey von der gemein mit erfordert werden, aus vrsachen, wie folgende zuuornhemen.

Zum dritten sollen die verordente visitatores vornhemlich forschung haben In allen Clostern bei den Prelaten vnd Ebtischin nach der Barschafft, so In einem Iden Closter vermuthlichen sein soll, aus vrsachen, das sie Reichlich fundirt vnd doch keinen schaden erlitten, vnd hirtzu disen Weg gebrauchen, das sie nicht alleine den Prelaten ader Ebtissin darumb befragen soltten, befundern auch Insunderheit eine yde Ordens Personen, vnd was also In Barschafft befunden, das soll gezalt, von Inen empfangen vnd In eines Iden Closters funderliche lade verwart, dartzu der Prelat ader Ebtische

den schlüssel behalten. Die Lade aber soll anher gegen Berlin In die verwarung, so datzu vorordnet, vberschickt werden.

Zum vierdten soll es In gleichnus durchaus Ingemein mit den kelchen, Monstrantzen, kreutzen, Patenen, Rauchfessern, pacifical, silber Bilden, kennichen, pechern, Loffeln, der Prelaten vnd Ebtiffin silbern stabe, Infulen vnd allen andern Silberwerck, Auch mit den caseln vnd ornat, was man zur kirchen notturfftig nit bedarff, gehalten werden, das sie In eines Iden Closters ader kirchen lade ader Casten verwart, alher gegen Coln sollen vberschickt werden, Doch das die Closter vnd kirchen den Sluffel datzu behalten. Allein das diser vnderscheid gebraucht, das In der Sted Pfarkirchen zwen vnd In den Dorffkirchen aleine ein kelch pleibt vnd gelassen werde.

Zum funfften soll es gleichformig mit den Erb vnd Widerkaufflichen haupt vnd fundatio brieffen auch gehalten, damit diselbigen mit verwaret vberschickt werden, vnnnd do obbeschribener stucken halber ainige Recognitio begert wurde, die sollen die visitatores vnweigerlich von sich reichen.

Zum Sechften sollen die Visitatores In alweg fleißige furschung haben nach den geistlichen lehen. Es sein Pfarren, Vicareyen, Altar ader Commenden vnd nach derselbigen fundatio vnnnd einkommen, sie seint In Steten, Clostern ader Dorffern, vnnnd was ein ydes einkommens hab, wer es Itzo besitze, wer Patronus sey, vnnnd was der besitzer darumb thue.

Zum sibenden sollen die verordenten visitatores eines Ides Closters vnd Stiftung zugehorende bewegliche vnd vnbewegliche guter, Zins, Renth, geistliche vnd weltliche Lehen, Auch anders zugehorungen, herlikeit vnnnd gerechtikeit eigentlich beschreyben lassenn, damit diselbigen In Itzigen leufften nicht verendert, noch diftrahirt, vnnnd was da albereit verandert vnd davon gezogen ist, widerumb dorzugebracht werde, das nit mit einwilligung der her schafft geschehen were.

Zum Achten, dieweil die ordens Peronen teglich abnhemen vnnnd do hiebeur vierzig In einem Closter gewesen, Itzo noch vngeuerlich zehen vnnnd weniger sein mochten, sollen die Visitatores eines Iden Closters einkommen, desgleichen das nothlich ausgeben vberschlagen vnd darnach einen Iden Closter van den vberlauff Jherlich ein genants auff einen namhafftigen tag alhier In seinen Casten zu deponiren aufflegen, ab die Closter kunfftig In verterb khomen, das Inen damit widerumb auffgeholfen oder solchs In ander milde sachen nach vorordnung der Recht angewandt vnnnd nit, wie zum theil bishere bescheen, alles dauon vmbgebracht, gezogen vnd entfrembdt.

Zum Neundten, weil die Closter In den vmblygenden Chur vnd Furstenthumer abkhommen, so soll man einen yden Prelatenn In der Chur zu Brandenburg hinwiderumb aufflegen, hinforder Nimantz mher, ausserhalb der her schafft ablager zu herbergen, vnnnd sonil Ime zuuorn Jherlich vff die gattung gegangen, das er solchs hinforder Jherlich zu desselbigen Closters laden alhier zu Coln einlegen.

Zum Zehenden, obwol die Prelaten vnd Ebtifchin In alweg bei Iren prelatur vnnnd Regimentten sollen gelassen werden, so sollen sie doch Ire zugehorende guter nit

vorwusten, verfallen oder eingehen lassen, sondern die visitatores sollen vnsern negsten anstossenden Amptleuten darumb Ernstlich behelffen, fleissig auffachtung zuhaben, das die holtzer, Sehe, Schefereyen, Fyezucht, Dorffer vnd gebeude nit verwustet, Auch den prelaten verbieten, ane Ire, der visitatores, vorbewust nichts Neues zu Bauen noch auffzurichten.

Zum Eylfften sollen die Visitatores fleissig nachforschung haben, ob etwas von den Clostern, Pfarkirchen, Probsteyen vnd andern Lhenen albereit alienirt oder distrahirt, vnd durch wene, wan vnd wer es itzo Innehatt.

Zum Zwelfften sollen die Visitatores vorordnen, das nhun hinfort kein Lehen, so vorlediget oder resignirt, an seiner Churf. g. funderlichen vorbewust anderweit bestalt werde.

Zum dreyzehenden sollen die Visitatores aufachtung haben, das der geistlichen gestiftter heasser nit distrahirt, noch Niemandts an f. churf. g. vorbewust eigenthum werden, vnd was des bescheen, das es wedderbracht.

Zum Virzehenden sollen die Visitatores fleissig auffmercken auff die bestellung der Prediger, das dieselbigen, weil sie vornhemlich nit do seint, Iren geitz zuerfullen, sondern gottes Willen zuuolbringen, nit hoch noch teuer bestalt, sondern souil Immer mher muglich, von der Pharren einkommen sich vnterhalten, Auch das die vier Opfer pfennig Jherlich gewiszlich eingebracht. In gleichnus es mit bestellung der schulen auch soll gehalten werden.

Zum funfzehenden sollen die Visitatores dem allen, was sie obgezeigter mazz gehandelt, ein lauter clar vnd eigentlich visitations Buch stellen vnd dasselbig nach gescheener Visitatio widerumb einbringen.

Nach der Urschrift.

332. Bericht Joachims Malsan's wegen eines im Jahre 1519 verübten Ueberfalls seines Secretairs, vom 25. Februar 1540.

Durchleuchtiger, hochgeborner furst vnd gnediger herr. Neben erbietung meiner gantz willigen, vnuerdroffenen dienst will ich E. F. G. aufz guter demutiger wolmeynung nicht bergen, dasz ich die antwort vnnnd schmäheschrift, so der Hertzog Henrich von Braunschweig an beyde churfursten Pfaltz vnnnd Brandenburg, meine gnädigsten herren, lautende wider churfürstliche gnade zu Sachsen, auch meinen gnedigsten herrn, vnnnd E. F. G. hat aufgehen lassen, nach der läng habe vernommen. Dieweil dann derselbe hertzog Henrich meiner diener niderlag halben sich